

Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit von Polizei- und Abfallbehörden bei der Kontrolle von Abfalltransporten, insbesondere im Rahmen grenzüberschreitender Abfallverbringungen – Stand 22.08.2012

I Zweck der Handlungsempfehlungen

In den letzten Jahren sind die Mengen grenzüberschreitend verbrachter Abfälle aus, nach und durch Mecklenburg-Vorpommern kontinuierlich angestiegen. Gleichzeitig häuften sich bundesweit Fälle der Abfallkriminalität mit negativen Folgen für die Umwelt und beträchtlichen wirtschaftlichen Schäden. Um zukünftig rechtswidrigen Abfallentsorgungen einschließlich der illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringungen und illegalen innerstaatlichen Abfalltransporten unter Gewährleistung eines effizienten Personaleinsatzes wirksam vorzubeugen, wird nachfolgend die Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Abfallbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern detaillierter abgestimmt.

Die Ordnungsbehörden und die Polizei sind gemäß § 11 SOG M-V¹ im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet.

- Die Handlungsempfehlungen beziehen sich auf Kontrollen, die eine Polizeibehörde gemeinsam mit einer Abfallbehörde oder allein in eigener Zuständigkeit durchführt. Sie geben Hinweise für ein schnelles, abgestimmtes und effektives Handeln.
- Sie betreffen die Verfahrensweise bei dem Verdacht oder der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (VVA)², die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007³, das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)⁴ aber auch gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)⁵ mit dem untergesetzlichen Regelwerk.
- Sie beziehen sich auch auf Transporte bei denen der begründete Verdacht einer beabsichtigten illegalen grenzüberschreitenden Verbringung besteht.
- Die Handlungsempfehlungen geben Hinweise für den gegenseitigen Informationsaustausch und die Sicherstellung von Abfällen sowie deren Transport- und Verpackungsmittel.

¹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246),

² Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) (ABl. L 190 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 135/2012 vom 16. Februar 2012 (ABl. L 46 S. 30)

³ Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder III A der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 661/2011 vom 08. Juli 2011 (ABl. L 181 S.22)

⁴ Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

⁵ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 29. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), ab 01. Juni 2012 in Kraft: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 2012)

II Zuständigkeit

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) ist für den Vollzug des Abfallverbringungsrechts einschließlich der Überwachung grenzüberschreitender Abfalltransporte zuständig (§ 1 Nr. 16 der AbfZustVO M-V⁶).

Das LUNG ist auch für die Sachaufklärung zuständig, soweit nur der begründete Verdacht einer beabsichtigten illegalen grenzüberschreitenden Verbringung besteht.

Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund sind – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - für die Durchführung des Abfallrechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften einschließlich der Überwachung innerdeutscher Abfalltransporte, bei denen auch gefährlicher Abfälle befördert werden, und der Überwachung aller gewerbsmäßiger innerdeutschen Abfalltransporte nicht gefährlicher Abfälle zuständig (§ 2 Nr. 1 AbfZustVO M-V).

Soweit nach § 3 bzw. § 4 AbfZustVO M-V die Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher der Ämter oder die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden die zuständige Abfallbehörde sind, sind auch diese direkte Ansprechpartner der Polizeibehörde bzw. es erfolgt über das beteiligte LUNG oder StALU eine Weiterleitung.

Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ist im Eilfall für die Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zuständig (§§ 2, und 7 SOG M-V). **Die Zuständigkeit umfasst auch die verdachtsunabhängige Kontrolle abfallrechtlicher Begleitpapiere (§ 30 SOG M-V).** Die Landespolizei leistet den zuständigen Abfallbehörden Vollzugshilfe nach § 82a-c SOG M-V (§ 7 Abs. 2 SOG M-V).

III Empfehlungen

A) Kontrollen bei Anwesenheit einer Abfallbehörde

Ist das LUNG oder ein StALU bei der Kontrolle anwesend, treffen diese Behörden alle abfallrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Die Abfall- und die Polizeibehörde stimmen bei Erfordernis die Art und den Umfang der Vollzugshilfe vor Ort konkret ab.

B) Kontrollen der Polizeibehörden bei Abwesenheit der Abfallbehörden

1. Ermittlung des Sachverhaltes und Information

Stellt eine Polizeibehörde im Rahmen eigener Kontrollen Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen fest bzw. besteht ein entsprechender Verdacht, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- a) Dokumentation des ermittelten Sachverhaltes (abfallrechtlich relevante Informationen und Verdachtsgründe) unter Zuhilfenahme des Arbeitsbogens gem. Anhang 3 bei grenzüberschreitenden Abfallentsorgungsvorgängen, ansonsten formlos.
- b) Unverzögliche telefonische Erstinformation der zuständigen Abfallbehörde in der Geschäftszeit entsprechend den Kontaktdaten gemäß Anhang 1.
(Bei unklarer Zuständigkeit übernimmt die benachrichtigte Abfallbehörde die Klärung)

⁶ Verordnung über die Zuständigkeiten der Abfallbehörden (Abfall-Zuständigkeitsverordnung – AbfZustVO M-V) vom 15. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 240)

der Zuständigkeit.) Wenn der festgestellte Sachverhalt offensichtlich unerheblich ist (z.B. nur zu einer Verwarnung führen würde wie nicht angebrachtes „A“-Schild oder fehlender Eintrag des Transporteurs im Dokument nach Anhang VII VVA) kann auf eine telefonische Erstinformation verzichtet werden. Daneben bleibt das Erfordernis der unverzüglichen schriftlichen Information nach c) bestehen..
Im Falle einer zeitgleichen schriftlichen Information nach dem nachfolgenden Pkt. c) kann die telefonische Erstinformation entfallen.

- c) Unverzügliche schriftliche Information (per Fax oder E-Mail) unter Verwendung des Arbeitsbogens gem. Anhang 3 bei grenzüberschreitenden Abfallentsorgungsvorgängen, ansonsten formlos unter Beifügung sachdienlicher Unterlagen (z. B. Kopien der Notifizierungsunterlagen, Anhang VII Dokument, Transportgenehmigung, Fotos sowie anderer Beweismittel).

2. Sicherstellung und weitere Entsorgung

Ist eine Sicherstellung von Abfällen sowie deren Transport- und Verpackungsmitteln gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG oder nach § 26 AbfWG M-V⁷ notwendig, z.B. zur Verhinderung einer illegalen umweltgefährdenden Abfallentsorgung, so ist folgendermaßen vorzugehen:

- a) Anordnung der Sicherstellung durch die Abfallbehörde
Nach Eingang der telefonischen Erstinformation nach Punkt 1.b) oder der schriftlichen Information nach Punkt 1.c) durch die Polizeibehörde entscheidet die benachrichtigte Abfallbehörde unter Berücksichtigung evtl. bereits getroffener polizeilicher Maßnahmen über eine Sicherstellung. Eine schriftliche Anordnung der Abfallbehörde an die verfügbare Person entfällt, wenn diese sich freiwillig der Sicherstellung unterzieht.
Sollte die zuständige Abfallbehörde anstelle einer Sicherstellung die sichere Lagerung oder Entsorgung anordnen, ist die Verfahrensweise analog.
Im Fall einer nicht unerheblichen Abfallmenge, bei der schädliche Einwirkungen auf die Umwelt nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, kann es sich um eine Straftat nach § 326 Absatz 2 StGB⁸ handeln, die eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erfordert. Es wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt und die Gesundheit vom 6. August 2001 (III 330/4000-21SH-) hingewiesen.
- b) Auswahl der Sicherstellungsfläche
Vorrangig sind für die Sicherstellung geeignete in Landesbesitz befindliche Flächen zu nutzen. Soweit das Land über keine eigenen geeigneten Sicherstellungsflächen verfügt, hat die Sicherstellung auf geeigneten Flächen privater Abfallentsorger zu erfolgen (siehe Anhang 4). Die Aufnahmekapazität und die zu beachtenden Bedingungen sind zwischen der veranlassenden Behörde und dem Betreiber der Sicherstellungsfläche für den jeweiligen aktuellen Einzelfall nochmals konkret abzustimmen (Anmeldung der Sicherstellung, Einholung der Zustimmung).
Falls im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung die Abfälle sowie deren Transport- und Verpackungsmittel nur kurzfristig sichergestellt werden sollen (bis max. drei Tage), kann die Sicherstellung - in Abhängigkeit von der mitgeführten Abfallart und unter

⁷ Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

⁸ Strafgesetzbuch (StGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Berücksichtigung des Umweltschutzes - auch in sonstigen gesicherten Bereichen z. B. im Hafen oder in Autohöfen erfolgen, soweit eine Gefährdung des Allgemeinwohls und des sichergestellten Gutes ausgeschlossen werden kann (Voraussetzung ist das Einverständnis des berechtigten Grundstücksbesitzers/-eigentümers).

c) Entscheidung über ein Vollzugshilfeersuchen

Im Zusammenhang mit einer Anordnung der Sicherstellung oder der weiteren Entsorgung hat die Abfallbehörde zu deren Durchsetzung auf Grundlage von § 82 a SOG M-V über die Notwendigkeit eines Vollzugshilfeersuchens an die Polizeibehörde (Kontaktaten gemäß Anhang 2) zu befinden. Für das Verfahren des Vollzugshilfeersuchens gilt § 82 b SOG M-V.

Bei der im Verfahren gegenüber der Polizeibehörde vorgeschriebenen Bekanntgabe des Grundes und der Rechtsgrundlage genügt es, wenn der zuständigen Polizeidienststelle das Ersuchen sowie die abfallrechtliche Anordnung fernschriftlich zur Verfügung gestellt werden. Ergeht das Ersuchen in Eilfällen zunächst fernmündlich, hat in jedem Fall eine nachträgliche schriftliche Bestätigung (Fax oder E-Mail) zu erfolgen.

d) Entscheidung über eine Transportbegleitung

Im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Anordnung der Sicherstellung oder weiteren Entsorgung der Abfälle sowie ggf. deren Transport- und Verpackungsmittel kann eine Transportbegleitung notwendig sein. Soweit keine Transportbegleitung durch die Polizeibehörde nach eigenem Ermessen veranlasst ist, kann die Bereitstellung einer Transportbegleitung durch die Polizei Bestandteil des Vollzugshilfeersuchens der Abfallbehörde nach Pkt. B 2.c) sein.

Auch für den Fall, dass der Beförderer unter Verzicht auf eine Anordnung die Abfälle freiwillig der Sicherstellung oder Entsorgung unterwirft, ist ebenfalls über eine Transportbegleitung zu entscheiden (Amtshilfe nach §§ 4 ff. VwVfG M-V⁹).

e) Sicherstellung durch die Polizei

Im Regelfall sollte die Sicherstellung durch die zuständige Abfallbehörde erfolgen. Sollte bei Nichterreichbarkeit der unter Anhang I genannten Mitarbeiter der Abfallbehörden eine Sicherstellung notwendig sein (z.B. im Eilfall bei einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, bei der eine vorübergehende Untersagung der Weiterfahrt nicht in Frage kommt), so erfolgt diese durch die Polizeibehörden nach den Vorschriften SOG M-V (insbesondere §§ 61 und 62 SOG M-V).

Bei einer notwendigen Sicherstellung können ebenfalls die unter b) genannten Flächen genutzt werden.

Im Rahmen der Abgabe des Vorgangs und der Übernahme der weiteren Bearbeitung ist durch die zuständige Abfallbehörde umgehend über die Aufrechterhaltung der Sicherstellung zu entscheiden.

f) Kostenerstattung

Die durch die Sicherstellungen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung entstandenen Kosten und Gebühren werden grundsätzlich durch das LUNG gegenüber dem Kostenpflichtigen erhoben (§ 11 Abs. 5 i.V.m. §§ 13 und 7 AbfVerbrG). Erfolgt die Sicherstellung nicht im Rahmen einer stattfindenden oder beabsichtigten grenzüberschreitenden Abfallverbringung, wird die Kostenerhebung durch die jeweils für die Sicherstellung zuständige Abfallbehörde vorgenommen (z. B.

⁹ Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666)

bei nicht bestätigtem Verdacht der Absicht einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung oder anderen abfallrechtlichen Gründen). Wurde die Polizei eigenständig tätig, trifft diese die Kostenentscheidung gegenüber dem Pflichtigen.

3. Weitere Maßnahmen

Mit der schriftlichen Information nach Punkt B 1. c) dieser Handlungsempfehlung gibt die Polizeibehörde die weitere Bearbeitung regelmäßig an die benachrichtigte Abfallbehörde ab. Die benachrichtigte Abfallbehörde übernimmt die weitere Aufklärung und Verfolgung des gemeldeten Falls. Bestätigt oder erhärtet sich nach ihrer Prüfung des Sachverhaltes der Verdacht eines Verstoßes gegen Abfallrecht (z.B. einer illegalen Verbringung oder Abfallentsorgung), leitet die Abfallbehörde die weiteren erforderlichen Maßnahmen ein. Die Übernahme ist durch die Abfallbehörde schriftlich gegenüber der abgebenden Polizeibehörde zu bestätigen.